

Schulen oder andere öffentliche Versammlung oder Zusammenkünfte bey schwerer Strafe besuchen.

8) Stirbt jemand an der Blatternseuche, so hat es der Prediger den nächstfolgenden Sonntag mit gehöriger Warnung bekannt zu machen, und Sperre und warnende Bezeichnung des Sterbehäuses dauren demohnerachtet, so lange es der Arzt nöthig erachtet, fort. Nur eine Person aus dem gesperrten Hause, die die Blattern bereits selbst gehabt hat, darf die Leiche berühren, aus- und ankleiden und in den Sarg legen, jeder andern Person, vorzüglich aber den Hebammen, sind jene Geschäfte wegen zu befürchtender weiteren Ansteckung bey Strafe untersagt. Obrigkeiten und Prediger dürfen keinesweges gestatten, daß eine solche Leiche (die übrigens nicht vor dem gesetzmäßigen Zeitraum begraben werden darf) kurz vor der Beerdigung öffentlich ausgestellt oder gezeigt, vielmehr müssen sie darauf achten, daß sie ohne Leichenpredigt und Gefolg ganz in der Stille beerdigt werde.

9) Die Inoculation der Kinderblattern wird besonders, da dafür gesorgt werden soll, daß es im Lande nie an Kuhpocken-Impfstoff fehle, nun bey willkürlicher Strafe untersagt, und dürfen die Aeltern, wann einländische Aerzte und Wundärzte jene Inoculation vorschriftmäßig verweigern, sie eben so wenig durch auswärtige Medizinal-Personen verrichten lassen.

10) Sobald die Blatternseuche im Lande ausbricht, hat die Districts-Obrigkeit davon Unserer Vormundschaftlichen Regierung ungesäumt ausführlich zu berichten, und damit, so lange die Krankheit anhält, wöchentlich fortzufahren.

Nach dieser Verordnung hat sich ein jeder in vorkommenden Fällen genau zu achten, und soll sie in hinlänglicher Zahl abgedruckt und vertheilt, von den Kanzeln verlesen, öffentlich angeschlagen, und in das Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 20ten Julius 1809.

Rum.

Num. CXXX.

Circulare an die Aemter, die Nachweisung des Vermögens der sich verheyrathenden Einlieger betreffend, von 1809.

Dem Vernehmen nach werden von einigen Aemtern beym Nachweisen des Vermögens der sich verheyrathenden Einlieger und deren Aufnahme Kleidungen, Betten und geringes Hausgeräthe mit in Anschlag gebracht; das ist aber wider den Geist der Verordnung vom 29ten Januar 1805, darf also nicht weiter geschehen, und nur auf daseyendes Linnen, Garn und vorräthigen Flachß Rücksicht genommen werden. Wornach sich also das Amt N. zu achten hat. Detmold den 3ten August 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXXXI.

Verordnung, die Ertheilung der Pässe betreffend,
von 1809.

Nach der Verordnung vom 15ten März v. J., die Ertheilung der Pässe betreffend, ist bestimmt, daß die Civilpässe, welche von Einländern zum Reisen nach Frankreich und überhaupt ins ferne Ausland nachgesucht werden, bey der Regierung, die übrigen aber regelmäßig bey den Orts-Obrigkeiten nachgesucht werden müssen.

Fünfter Band.

R f

Da